

Hygieneplan Corona als Anlage zum Hygieneplan der BBS Burgdorf

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Im schulischen Hygieneplan der BBS Burgdorf sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sowie der Schulträger sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise dieser Anlage, des Kultusministeriums, der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten, um die Ausbreitung von SARS-COV-2 zu verlangsamen.

Über diese Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schüler, die Betriebe und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise vor Aufnahme des Schulbetriebs und im Unterricht informiert.

Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der Schule, die sich nicht an die vorgesehenen Hygienemaßnahmen halten, werden vom Schulgelände verwiesen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Maßnahmen müssen verbindlich eingehalten werden

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) bitte auf jeden Fall zu Hause bleiben und telefonisch den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren!
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen einhalten, ausgenommen zu ständigen Sitznachbarn im Unterricht. Sitzpläne werden im Klassenbuch dokumentiert. Das gilt auch, wenn andere Schutzmaßnahmen zusätzlich angewendet werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Husten bzw. Niesen in die Armbeuge.
- Kein lautes Sprechen, nicht laut rufen oder schreien, nicht singen (Geschwindigkeit der Atemluft niedrig halten).
- Die Räume regelmäßig intensiv lüften (siehe unter Raumhygiene)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene
- Zusätzlich schützen Mund- und Nasenbedeckungen oder Masken bei richtiger Verwendung andere Menschen. Wer eine Maske trägt muss trotzdem alle anderen Regeln weiterhin einhalten.

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Hinweise zur Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist erforderlich (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch

www.aktion-sauberehaende.de).

Waschen mit Seife oder Desinfektion der Hände ist bei Betreten des Unterrichts dringend erforderlich, dazu werden alle Waschbecken täglich mit Flüssigseife und Papierhandtüchern versorgt, bzw. es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske muss der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände müssen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und

an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, dürfen diese nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulgebäude möglichst in allen Räumen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet z. B., dass die Tische in den Klassenräumen so weit wie möglich auseinandergestellt werden, dies ist abhängig von der Größe des Klassenraums.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Jeweils nach ca. 15 bis 20 Minuten Unterrichtsbetrieb ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über ca. 5 Minuten vorzunehmen. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen sollte länger gelüftet werden.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Türen bleiben nach Möglichkeit offen stehen, so müssen sie nicht von mehreren Personen angefasst werden und eventuelles Fehlverhalten auf dem Flur lässt sich besser erkennen.

Flure sind kein Aufenthaltsort, sondern Durchgang zum Unterrichtsraum.

Reinigung

Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Ergänzend dazu gilt:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit schnell ab. *(Anmerkung: Diese Aussage ist für SARS-COV-2 noch nicht wissenschaftlich belegt, wird vom RKI aber als plausibel bewertet)*

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Schüler*innen-Tische und Tische für die Lehrkräfte, Telefone, Kopierer

Wir empfehlen, zum Eigenschutz Klarsichtfolie beispielsweise zum Abdecken von Tastaturen mitzubringen. Dadurch kann das Infektionsrisiko über Oberflächen weiter verringert werden.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollte in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) oder am Eingang der Toiletten muss darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf, falls die baulichen Gegebenheiten keinen ausreichenden Abstand zulassen.

Auch im Sanitärbereich gilt Maskenpflicht und der Abstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mindestens täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Schüler und Lehrkräfte bleiben in den Pausen überwiegend im Klassenraum. Versetzte Pausenzeiten im Blockunterricht helfen zu vermeiden, dass viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Lehrkräfte achten verstärkt auf die Schüler*innen, die Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst und erweitert werden (Gefahren wie geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“

Ecken im Schulgelände sind im Blickfeld, Raucherecken werden dezentralisiert). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Das WLAN in der Cafeteria ist abgeschaltet, um Zusammenkünfte zu verhindern.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht sollte aus Gründen des Infektionsschutzes verantwortungsvoll stattfinden. Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Für niedersächsische Lehrkräfte besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht. Beamtinnen und Beamte haben nach § 34 BeamtStG sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Das Gebot, zum Dienst [in der Schule] zu erscheinen, ist eine Grundpflicht der Beamtinnen und Beamten. Diese beamtenrechtliche Grundpflicht erfordert, sich während der vorgeschriebenen Zeit an dem vorgeschriebenen Ort aufzuhalten und dort die übertragenen dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen. Wer dem Dienst vorsätzlich unerlaubt fernbleibt, missachtet zwangsläufig die Dienstpflichten zum vollen beruflichen Einsatz und zur Befolgung dienstlicher Anordnungen

Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Einschränkung des Immunsystems ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer COVID-19-Infektion haben, können im Szenario A vor dem Hintergrund des geringen Infektionsrisikos unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Hygieneregeln grundsätzlich wieder ihre Präsenztätigkeit in der Schule aufnehmen.

Für Personen, die durch ein ärztliches Attest ihre Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe nachgewiesen haben, ist es auf eigenen Wunsch auch weiterhin grundsätzlich möglich, schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen.

Für die betroffenen Lehrkräfte und Fachkräfte im Homeoffice gilt, dass sie nach Weisung der Schulleitung zusätzliche schulische Aufgaben übernehmen. Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Lernen arbeiten, werden mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben und Lernplänen und Feedback versorgt und erhalten regelmäßige Beratung und Unterstützung.

Weitere Hinweise sind im Erlass „Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen“ enthalten.

7. WEGEFÜHRUNG

Die von der Schule ausgearbeitete Wegeführung muss eingehalten werden. Räumliche Trennungen erfolgen durch Ausschilderung, Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden.

Auf dem Schulgelände wird durch Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt.

Konferenz, Gremium	rechtl. Grundlage	Art der Durchführung
Gesamtkonferenz	§ 34 NSchG	in Präsenz bedingt durchführbar, da i. d. R. > 100 TN; COVID-19-bedingte Anpassungen der Leistungsbewertung/Beurteilung (Grundsätze hierfür liegen in der Zuständigkeit der Gesamtkonferenz) könnten vor Beginn des Schuljahres 2020/21 in den Fach- und Bildungsganggruppen (s. u.) erörtert und beschlossen werden.
Teilkonferenz (Klassenkonferenz)	§ 35 (2) NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen
Bildungsgang- und Fachgruppen	§ 35 a NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen
Schulvorstand	§ 38 NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen
Beirat	§ 40 NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen
Schülerrat	§ 74 NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen
Klassenelternschaft, Schulelternrat	§§ 89, 90 NSchG	in Präsenz durchführbar – unter Einhaltung der Hygieneregeln, ggf. durch Video-Zuschaltung von Mitgliedern aus vulnerablen Gruppen

9. MELDEPFLICHT

Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und der Landeschulbehörde zu melden.

10. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan wird dem Schulträger und der LSchB zur Kenntnis gegeben.

27.10.2020

Be

Beachten Sie auch ergänzend den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in der Fassung vom 22.10.2020.